

## REZENSIONEN

Laurence Tribe/Joshua Matz, *Uncertain Justice. The Roberts Court and the Constitution*, New York (Henry Holt) 2014, 401 S., US-\$ 32,00

Als William Rehnquist im Jahre 1995 nach 33-jähriger Amtszeit als U.S. Supreme Court-Richter, davon knapp 19 Jahre als Chief Justice, verstarb, nutzte Präsident George W. Bush die Gelegenheit, den gerade erst zum Supreme Court-Richter berufenen 50-jährigen John Roberts zum neuen Chief Justice zu ernennen. Nach neunjähriger Amtszeit von Roberts sind mittlerweile eine Reihe von Monografien über die ersten Jahre des *Roberts Court* erschienen. Der vorliegende Band ist viel verheißend, denn mit Laurence Tribe, Harvard-Professor und nach amerikanischer Terminologie unverhohlenen *liberal* (sprich sozial-liberal), findet sich in dem Verfasser-Duo einer der profiliertesten US-Verfassungsrechtler der letzten Dekaden. Das zusammen mit seinem jungen Schüler Joshua Matz verfasste Buch ist auch für Nicht-Fachleute lesenswert, weil die Autoren es verstehen, die Materie nicht nur rein dogmatisch zu behandeln, sondern die vom *Roberts Court* behandelten Fälle sowohl ins verfassungshistorische wie ins aktuelle politische Licht zu rücken. Damit wird den Lesern ein schneller Zugriff auf die gegenwärtigen Probleme und den Stand der Rechtsprechung des U.S. Supreme Court ermöglicht.

In ihrem Vorwort behaupten die Autoren zwar, dass sie die Rechtsprechung des Supreme Court nicht auf die politische Ausrichtung oder Methode der ihm angehörenden Richter reduzieren wollen (2f.). Bei ihren weiteren Ausführungen ist die 5:4-Spaltung des Gerichts in *right wing* und *left wing* aber doch allgegenwärtig, und die Autoren nehmen auch kein Blatt vor den Mund, die Bedeutung dieser knappen, aber seit Anfang der 70er-Jahre existierenden konstanten rechten Mehrheit aufzuzeigen.

Was Fragen des im 14. Zusatzartikel zur US-Verfassung verankerten Gleichheitssatzes angeht, standen Diskriminierung auf Grund von Rasse und sexueller Orientierung in dem behandelten Zeitraum im Vordergrund. Unter der Führung von Roberts, der ansonsten eher enge Begründungen bevorzugt, wurden Grundsatzentschei-

dungen getroffen, mit denen das 14. *Amendment* quasi umgeschrieben wurde. War dieser nach dem amerikanischen Bürgerkrieg eingeführte Artikel eigentlich dazu gedacht, die rassische Ungleichheit zu eliminieren, und hatte damit auch einen emanzipatorischen Gehalt, so sieht der rechte (Mehrheits-)Flügel des Gerichts die *equality clause* nahezu ausschließlich als (absolutes) Diskriminierungsverbot an. Ziel sei die farbenblinde Gesellschaft, bei der Unterscheidungen auf Grund der Rasse, auch wenn sie dazu getätigt würden, um historisch benachteiligte Minderheiten zu fördern, fast ausnahmslos als unzulässig anzusehen seien (20f.). Diese nach Einschätzung der Verfasser recht unhistorische Sichtweise überrascht insbesondere deshalb, weil sich mit Antonin Scalia und Clarence Thomas zwei Richter in der konservativen Mehrheit einer streng historischen Auslegung der Verfassung (*originalism*) verschrieben haben, nach der die Verfassungsbestimmungen so zu interpretieren sind, wie die Verfassungsgeber sie im Zeitpunkt der Verabschiedung verstanden haben (22).

Eines der Kronjuwelen der Bürgerrechtsgesetzgebung der 1960er-Jahre war der *Voting Rights Act* (VRA), der das gleiche Wahlrecht der Minderheiten gewährleisten sollte. Ein Mittel dazu war, dass Bundesstaaten, in denen die Rassendiskriminierung geschichtlich besonders verwurzelt war, bei Änderungen ihres Wahlrechts zuvor die Genehmigung des Bundesjustizministeriums einholen mussten. Obwohl der entsprechende Artikel des VRA erst im Jahre 2006 mit überwältigender parteiübergreifender Mehrheit vom US-Kongress reautorisiert worden war, erklärte der Supreme Court das Gesetz mit Hilfe einer vorher niemals entdeckten Figur der gleichen Souveränität der Einzelstaaten für verfassungswidrig, zumal der Süden nach Ansicht der Mehrheitsrichter inzwischen über die Rassendiskriminierung hinausgekommen sei (36).

Im Bereich der Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung hat es dagegen Fortschritte gegeben. Während eine knappe Mehrheit des Gerichts noch im Jahre 1986 die Kriminalisierung von gleichgeschlechtlichem Sexualverkehr als verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ansah, sprach im Jahre 2003 eine 6:3-Mehrheit den

Staaten das Recht ab, das private Sexualleben ihrer Bürger zu reglementieren (42 f.). Von noch größerem Gewicht ist wohl die Entscheidung *U.S. v. Windsor*<sup>1</sup> aus dem Jahre 2013. Bei diesem Urteil schloss sich der konservative, aber libertär (*libertarian*) orientierte Justice Anthony Kennedy, der oft die entscheidende Stimme bei Urteilen bildet, seinen vier liberalen Kollegen an und erklärte den *Defense of Marriage Act* (DOMA), der gleichgeschlechtlichen Ehen die Anerkennung im Bundesrecht versagte, für verfassungswidrig. Allerdings war dieses Urteil eng gefasst, indem es die Verweigerung der Anerkennung solcher nach dem Recht einiger Einzelstaaten zulässiger Ehen von schlichter Diskriminierungsabsicht getragen sah (47 f.), aber noch nicht das Recht auf gleichgeschlechtliche Eheschließung feststellte. Die Autoren weisen darauf hin, dass das Gericht sich manchmal mit Entscheidungen zurückhält, wenn bestimmte Fragen noch in der gesellschaftlichen Diskussion befindlich sind (44 f.). Die nach der Veröffentlichung des Buches erfolgte Weigerung des Supreme Court, Revisionsanträge einer Reihe von Einzelstaaten gegen höhergerichtliche Entscheidungen anzunehmen (*denial of certiorari*), die das Verbot in den Verfassungen dieser Staaten, gleichgeschlechtliche Ehen zuzulassen, für einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz hielten, scheinen diese Einschätzung zu bestätigen. Denn durch diesen auf reiner Ermessensgrundlage beruhenden Beschluss wurden auf einen Schlag gleich ein gutes Dutzend von Entscheidungen rechtskräftig, die die Einführung der *same sex marriage* in den entsprechenden Staaten gebieten. Damit drückte sich der Gerichtshof aber um eine eigene Entscheidung dieser so wichtigen und umstrittenen Frage herum.<sup>2</sup>

Im Bereich der Gesundheitsreform kam es zu einer in mehrfacher Hinsicht kuriosen Entscheidung, mit der der Plan der Obama-Regierung, eine finanzierbare universale Krankenversicherung einzuführen, im Wesentlichen abgesegnet wurde. Das Kernelement des sog. *Affordable Ca-*

*re Act* (ACA) war, jeden Bürger dazu zu veranlassen, eine Krankenversicherung abzuschließen (*individual mandate*). Obwohl dies ursprünglich eine konservative Idee gewesen war, startete die Versicherungswirtschaft eine in ihrem Ausmaß wohl einzigartige Kampagne gegen das Gesetz, die von den auf Totalopposition gegen Obama bedachten Republikanern schließlich samt der Wahlkampfspenden der Versicherungswirtschaft aufgegriffen wurde. Gestützt wurde die Bundeskompetenz zur Regelung der Materie auf die *commerce clause* (Art. I § 8 Ziff. 3 US-Verfassung), die es dem Kongress erlaubt, den wirtschaftlichen Verkehr unter den Einzelstaaten zu regeln. Seit dem New Deal Franklin D. Roosevelts vor gut 75 Jahren war diese Vorschrift weit ausgelegt worden, und so schien es den meisten Verfassungsrechtlern ein völlig haltloses (*frivolous*) Unterfangen, das Gesetz wegen fehlender Bundeskompetenz zu beanstanden, was insgesamt 26 republikanisch geführte Landesregierungen aber taten (58 f.). Die konservative Mehrheit des Supreme Court schien indes während der mündlichen Verhandlung diesem Argument sehr aufgeschlossen. Dass der ACA mit einer 5:4-Mehrheit schließlich doch aufrecht erhalten wurde, ist der Stimme von Chief Justice Roberts zu verdanken, der zwar wie seine konservativen Kollegen das individuelle Mandat als Verstoß gegen das strukturell hergeleitete bundesstaatliche Gewaltenteilungsprinzip wertete, das Gesetz aber durch die Steuerkompetenz des Bundes gedeckt sah, da Bürger, die sich nicht freiwillig versicherten, lediglich steuerliche Nachteile erführen (62 f.).<sup>3</sup> Die konservative Minderheit, deren Argumentation Roberts prinzipiell zustimmte, sah die Freiheit des Einzelnen bedroht, wenn der Kongress eine so weit reichende Regelung treffen könne. Die bundesstaatliche Gewaltenteilung stelle eine strukturelle Sicherung der Freiheit des Einzelnen dar, die sogar noch wichtiger als die einzeln verbrieften Freiheitsrechte sei (65 f.). Mit dieser Argumentation lassen die fünf konservativen Richter (einschl. Roberts) ein libertäres Freiheitsverständnis deutlich werden. Warum das Absprechen einer Bundeskompetenz freiheitssichernd sein soll, wenn ein Einzelstaat dasselbe Gesetz verabschieden dürfte, vermögen die rechtsgerichteten Richter jedoch kaum zu be-

1 133 S. Ct. 2675 (2013).

2 Nachdem mit dem 6th Circuit Court of Appeals aber ein Bundes-Appellationsgericht das einzelstaatliche Verbot gleichgeschlechtlicher Ehen aufrecht erhalten hatte, sah sich der Supreme Court inzwischen doch gezwungen, diese Frage zur Entscheidung anzunehmen, und befand, dass solche Ehen aufgrund des Gleichheitssatzes bundesweit anerkannt werden müssten, *Obergefell v. Hodges*, 576 U.S. \_\_\_ (2015).

3 Inzwischen hat der Supreme Court eine weitere republikanische Klage gegen Teile des ACA zurückgewiesen, *King v. Burwell*, 576 U.S. \_\_\_ (2015).

gründen (80-82). Für die Verfasser offenbart sich in dem im Supreme Court auftuenden Graben ein alter Streit über Regelungen im wirtschaftlichen Bereich (71), der an die sog. *Lochner*-Periode<sup>4</sup> vor dem New Deal erinnert, in der das Gericht willens war, Arbeitsschutzgesetze auf der Grundlage einer selbst kreierten ökonomischen Freiheit zu kassieren. Die Autoren glauben zwar – wohl mit etwas Zweckoptimismus –, dass die derzeitigen Supreme Court-Richter nicht zu jener Periode zurückkehren wollen (73), erkennen aber einen Appetit der Mehrheit, eine aktivere Rolle bei der Kontrolle wirtschaftlicher Regelungen einzunehmen (S. 84).

Was die Wahlkampfkostenfinanzierung angeht, erkennen die Autoren eine klare Linie zur Deregulierung (S. 91). Für großen Aufruhr sorgte dabei die Entscheidung *Citizens United v. Federal Election Commission*,<sup>5</sup> die es Kapitalgesellschaften und Gewerkschaften erlaubt, unbegrenzt Gelder zur Unterstützung von Wahlkämpfen auszugeben und dies auf das *First Amendment*-Grundrecht der Meinungsfreiheit stützt. Die Autoren sehen die Hauptproblematik hierbei aber nicht bei der in der Öffentlichkeit viel diskutierten Frage, ob juristischen Personen dasselbe Recht auf Meinungsfreiheit wie Einzelpersonen zusteht, sondern darin, welches Interesse der Staat legitimerweise anführen kann, um Wahlkampf-Ausgaben zu begrenzen (97). Das früher einmal verwendete Argument, dass der Nachteil schwächer finanzierter Gruppen einen gewissen Ausgleich rechtfertigt, wird von ihnen wie auch von der Entscheidung widersprechenden Minderheit erst gar nicht mehr vorgebracht (99f.). Als etwaiges Schutzgut kommt allenfalls die Gefahr der Korruption in Betracht. Die Mehrheit im *Roberts Court* betrachtet dabei aber als Korruption nur das *quid pro quo*, nicht jedoch die Gefahr, dass die Empfänger solcher Unterstützung generell bereit sein könnten, dem Unterstützer gegenüber willfährig zu werden. Offenbar scheint ihr die Integrität des Wahlprozesses kein schützenswertes verfassungsrechtliches Gut.

Das Ausmaß der Meinungsfreiheit im US-Verfassungsrecht ist für Nicht-Amerikaner kaum nachzuvollziehen. Äußerungen, die hierzulande eindeutig als schwere Beleidigung, Verleumdung oder gar Volksverhetzung gewertet würden, ge-

niessen in den USA den Schutz des *First Amendment*. Begrenzungen der Meinungsfreiheit werden von liberalen wie konservativen Richtern gleichermaßen kaum zugelassen. So wurde ein kalifornisches Gesetz, das den Verkauf gewalttätiger Video-Spiele an Jugendliche von der Zustimmung der Eltern abhängig machte, genauso als Verstoß gegen die Meinungsfreiheit gewertet (140) wie das Verbot des Verkaufs von sog. *trash videos*, bei denen das grausame Quälen von Tieren gezeigt wird (144f.). Der *Roberts Court* scheint zwar in der Regel großzügig in Fragen der Meinungsfreiheit zu sein. Die Autoren deuten aber an, dass das Gericht nicht in jedem Fall eine liberale Linie verfolgt. Geht es nämlich um die Meinungsfreiheit von Schwächeren, wie Menschenrechtsaktivisten, Strafgefangenen, öffentlich Bediensteten oder Schülern, so ist das ansonsten so libertäre Gericht nur allzu schnell bereit, ihnen *jeglichen* Schutz der Meinungsfreiheit abzusprechen (153). So habe das Gericht einer Menschenrechtsgruppe, deren Ziel es war, zwei vom Außenministerium als terroristisch deklarierte Gruppen in spezifischen friedlichen Aktivitäten zu unterstützen, den Schutz durch das *First Amendment* verwehrt. Bei diesen Aktivitäten ging es u.a. um Anträge auf Hilfe von den Vereinten Nationen, um Anträge auf Tsunami-Hilfe, um völkerrechtliche Konfliktlösung und um das Aushandeln von Friedensverträgen. All dies waren prinzipiell vom 1. Zusatzartikel erfasste und eindeutig legale, friedliche und wünschenswerte Aktivitäten, die aber dennoch nach Regierungsauffassung in den Bereich verbotener „relevanter Unterstützung“ (*material support*) terroristischer Organisationen fielen, da angeblich durch die finanzielle Unterstützung für solche Aktivitäten bei den betreffenden Gruppen Ressourcen frei würden für terroristische Aktionen. Fünf der Richter, einschließlich des inzwischen ausgeschiedenen, aber meist recht liberal urteilenden Stevens, hielten die Wertung der US-Regierung, dass damit empfindliche und gewichtige Interessen nationaler Sicherheit verletzt würden,<sup>6</sup> für nicht zu beanstanden, ohne auch nur die Behauptungen der Regierung wenigstens einer Schlüssigkeitsprüfung zu unterziehen. Nach Ansicht der Verfasser macht diese Entscheidung es zukünftig sehr schwierig, Sicherheitsgesetze mit Hilfe der Meinungsfreiheit anzugreifen. Was sie besonders

4 Siehe *Lochner v. New York*, 198 U.S. 45 (1905).

5 558 U.S. 310 (2010).

6 *Holder v. Humanitarian Law Project*, 561 U.S. 1 (2010).

bemerkenswert finden, ist, dass das Gericht vorgab, die Rechtfertigung für die Einschränkung der Meinungsfreiheit hier unter dem äußerst rigiden Maßstab der *strict scrutiny* zu überprüfen (128-130). Eine 6:3-Mehrheit des Supreme Court sprach sechs Jahre später einem in Isolationshaft befindlichen Strafgefangenen das Recht ab, mit Hilfe des First Amendment ein Recht auf Zeitungen, Zeitschriften und Fotos einzufordern.<sup>7</sup> Die Justizvollzugsbehörden in Pennsylvania lehnten dies ab, weil sie die angeblich verhaltensändernde Tendenz ihrer Isolationshaft beeinträchtigt sahen, und dies genügte der Mehrheit der Richter, wobei Thomas und Scalia sogar soweit gingen, Strafgefangenen jegliche Rechte abzusprechen, soweit nicht die äußerste Grenze des 18. Zusatzartikels („grausame und ungewöhnliche Strafe“) überschritten werde (132). Im gleichen Jahr erklärte eine 5:4-Mehrheit der Richter, dass öffentliche Bedienstete keinerlei Recht auf Meinungsfreiheit in Anspruch nehmen könnten, wenn sie im Rahmen ihres Dienstes auf Missstände aufmerksam machten.<sup>8</sup> In dem zu Grunde liegenden Fall war ein Staatsanwalt, der es als seine Pflicht angesehen hatte, dem Strafverteidiger zu offenbaren, dass ein Durchsuchungsbefehl bewusste Unwahrheiten enthielt, disziplinarrechtlich belangt worden (134 f.). Ein Jahr später schließlich entschied eine ebenso knappe Mehrheit gegen eine Schülergruppe, der es verboten worden war, ein – kaum interpretierbares – Banner anzubringen, weil der Schuldirektor es als Drogengebrauch animierend wertete.<sup>9</sup> Während Chief Justice Roberts sein Urteil als eng gegen Äußerungen gerichtet sah, die den Gebrauch von Drogen unterstützten, sprach z.B. Justice Thomas Schülern jegliches Recht auf Meinungsfreiheit ab und begründete dies – wie die Autoren es ausdrücken – „in einem längeren historischen Aufsatz“ damit, dass Schüler dieses Recht bei Verabschiedung des *First Amendment* – im Jahre 1791! – auch nicht gehabt hätten (137).

Die Autoren werfen den Blick auf einige andere Bereiche der Rechtsprechung wie das *Second Amendment*-Recht, Waffen zu besitzen, das vom Gericht in einer wegweisenden Entscheidung als individuelles Recht gewertet wurde. Allerdings sehen die Autoren diese Entscheidung lediglich als Anerkennung des Rechts, Waffen

zum Zwecke der Selbstverteidigung zu besitzen (155), die aber weitreichendes Ermessen zur Regulierung des Waffenbesitzes nicht verbaue (156). Auf die ebenfalls präzisierenden Ausführungen zu den Grenzen präsidientiiellen Ermessens, besonders im Hinblick auf Guantánamo, und das Recht auf Privatheit und Datenschutz (z.B. DNA-Tests) kann aus Platzgründen leider nicht eingegangen werden. Besonders wichtige Bemerkungen finden sich im Kapitel über den Zugang zu den Gerichten, weil die Autoren hier herausarbeiten, dass die konservative Mehrheit des Gerichts einen konsequenten Kurs steuert, individuellen Klägern, insbesondere wenn es um Konsumenten- und Arbeitnehmerschutz, Bürger- und kriminalprozessuale Rechte geht, den Zugang zu den Gerichten zu verwehren. Besonders verhängnisvoll ist dabei die rigide Einschränkung der Zulässigkeit von Gruppenklagen (*class actions*) (292), die angesichts unzureichender staatlicher Aufsicht das einzige Mittel sind, große Wirtschaftsunternehmen zur Einhaltung der Gesetze zu veranlassen. Die Autoren verweisen hier vor allem auf eine Entscheidung aus dem Jahre 2011,<sup>10</sup> in der das Gericht den 1925 verabschiedeten *Federal Arbitration Act* (FAA) heranzog, um eine Bestimmung nach kalifornischem Recht, die eine Abbedingung des Rechts auf Gruppenklagen – im vorliegenden Fall hatte die Telefongesellschaft AT&T dies gegenüber ihren Kunden in ihren AGB im Kleingedruckten untergebracht – für nichtig erklärte, als Verstoß gegen das schiedsgerichtsfreundliche FAA wertete und für ungültig erklärte. Obwohl AT&T einen – auch nach Wertung der Supreme Court-Richter – klaren Rechtsverstoß gegenüber Tausenden von Kunden begangen hatte, blieb dieses konsumentenschädigende Verhalten damit quasi ungesühnt, weil sich kaum ein Kunde wegen einer Forderung von ca. 30 Dollar auf eine Individualklage einließ, bei der er seine eigenen Anwaltskosten zu tragen gehabt hätte. Bei einer Gruppenklage dagegen hätte AT&T mit hohen Schadenersatzansprüchen sowie Strafschadenersatz in multipler Höhe rechnen müssen (295). Die Verfasser sehen ein deregulatives Programm der *Roberts Court*-Mehrheit, das sich sogar auf den staatlichen Bereich erstreckt (306), wo das Gericht die flagrante Verletzung strafprozessualer Regeln nicht sanktioniert und somit deren weitere Ver-

7 Beard v. Banks, 548 U.S. 521 (2006).

8 Garcetti v. Ceballos, 547 U.S. 410 (2006).

9 Morse v. Frederick, 551 U.S. 393 (2007).

10 AT&T Mobility LLC v. Concepcion, 131 S.Ct. 1740 (2011).

letzung geradezu provoziert. Ein besonders eklatantes Beispiel dafür, wie das Gericht Fehlverhalten der Strafverfolgungsbehörden gegen Klagen der Betroffenen abschirmt, ist hier wohl der Fall des im Jahre in 1985 in New Orleans zum Tode verurteilten John Thompson. Wenige Wochen vor seinem Hinrichtungstermin stieß ein von ihm beauftragter Privatdetektiv zufällig auf Hinweise, dass die Staatsanwaltschaft entlastende Beweise zurückgehalten hatte und dass insgesamt fünf Staatsanwälte an der Vorenthaltung dieser Beweismittel beteiligt waren. Der Verurteilte wurde in einem neuen Verfahren in Rekordzeit freigesprochen und verklagte den Leitenden Staatsanwalt zivilrechtlich wegen Verletzung seiner Bürgerrechte. Eine Jury sprach ihm vierzehn Millionen Dollar – eine Million pro Haftjahr – Schadensersatz zu, weil der Vorgesetzte seine Untergebenen nicht ausreichend ausgebildet hatte. Eine knappe Mehrheit des Supreme Court erkannte Thompson aber schließlich jeglichen Schadensersatz ab, weil der Leitende Staatsanwalt habe davon ausgehen können, dass seine Mitarbeiter in ihrem Rechtsstudium ausreichend ausgebildet worden seien. In einem Separat-Votum sah Scalia in dem Verhalten der Staatsanwaltschaft nicht einmal eine Rechtsverletzung, weil noch gar nicht anerkannt sei, dass Angeklagte ein Recht hätten, von der Staatsanwaltschaft über entlastende Beweismittel aufgeklärt zu werden (301 f.). In ihrem Minderheiten-Votum warf Richterin Ginsburg der Mehrheit vor, ihre richterliche Pflicht aufgeben zu haben, derartige Rechtsverletzungen für die Zukunft abzustellen, und stattdessen die zukünftige Hinrichtung eines Unschuldigen in Kauf zu nehmen (304).

Der *Roberts Court*, so die harsche Feststellung der Autoren, ist ein „Anti-Gericht-Gericht“ (285), das weite Bereiche des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens der gerichtlichen Kontrolle entzieht. Auch wenn Tribe und Matz herausstellen, dass die fünf konservativen Mehrheitsrichter die fünf Big-Business-freundlichsten Supreme Court-Richter seit dem Zweiten Weltkrieg sind (289), sind sie doch in ihrem abschließenden Urteil recht zurückhaltend und äußern sich sogar wegen der Inkohärenz der konservativen Mehrheit verhalten optimistisch (309). Ganz nachvollziehbar ist dies nach ihrer vorangegangenen Analyse allerdings nicht, und die neuere Entwicklung, etwa die *Hobby Lobby*-Entschei-

dung,<sup>11</sup> mit der dem Unternehmer-Eigentümer einer Kapitalgesellschaft das Recht zugestanden wird, den Angestellten seines Unternehmens aus religiösen Gründen im Rahmen ihrer Krankenversicherung Verhütungsmittel vorzuenthalten, scheint die klare Pro-Business-Linie des Gerichts nahtlos fortzusetzen. Da läge das Fazit, dass die Mehrheit des *Roberts Court*, aus welchen, ideologischen und/oder methodischen, Gründen auch immer, die Revision sozial- wie rechtsstaatlicher Errungenschaften betreibt, wohl treffender.

Manfred H. Wiegandt

Gerhard Peschers/Förderverein  
Gefangenenbüchereien e. V. (Hrsg.), *Bücher  
öffnen Welten – Medienangebote für Menschen  
in Haft in Deutschland und international*, Berlin/  
Boston (De Gruyter Verlag) 2013, 417 S., 69,95 €

Das klassische analoge Buch als Mittel der intellektuellen Geistesbetätigung, egal, ob es im Einzelfall der bloßen Unterhaltung oder der fachlichen Weiterbildung dient, verliert für die breite Öffentlichkeit immer mehr an Bedeutung. In einer Zeit, in der das Internet sowohl grenzenlose Unterhaltung als auch grenzenlose Fachinformationen bereithält, und dies obendrein in der Regel auch noch unentgeltlich, kann diese Feststellung nicht verwundern.

Doch wie verhält es sich in einer Welt, in der die Zeit fast stillzustehen scheint, in der die modernen Entwicklungen der Außenwelt nicht simultan mitvollzogen werden? In einer solchen Welt, wie sie sich heute noch in den Justizvollzugsanstalten findet, kann das Medium Buch den Inhaftierten tatsächlich noch das Tor zu anderen Welten öffnen – am Ende vielleicht sogar das Tor zur Freiheit. Solange Menschen in Haft der unbeschränkte Zugang zum weltweiten Web verschlossen bleibt, kann die Bedeutung des klassischen Buches für Häftlinge daher nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es ermöglicht den Häftlingen die Teilhabe am soziokulturellen Leben der Außenwelt, den Genuss von Literatur, Kunst, Kultur, Unterhaltung und vielem mehr. Aber wie steht es um den Zugang der Gefangenen zu Literatur oder zu anderen Medienangebo-

11 *Burwell v. Hobby Lobby Stores, Inc.*, 134 S. Ct. 2751 (2014).